

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 38 „Industriepark Elsachtal“ – Ortsteil Gustorf –  
hier: erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 38 „Industriepark Elsachtal“ – Ortsteil Gustorf – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

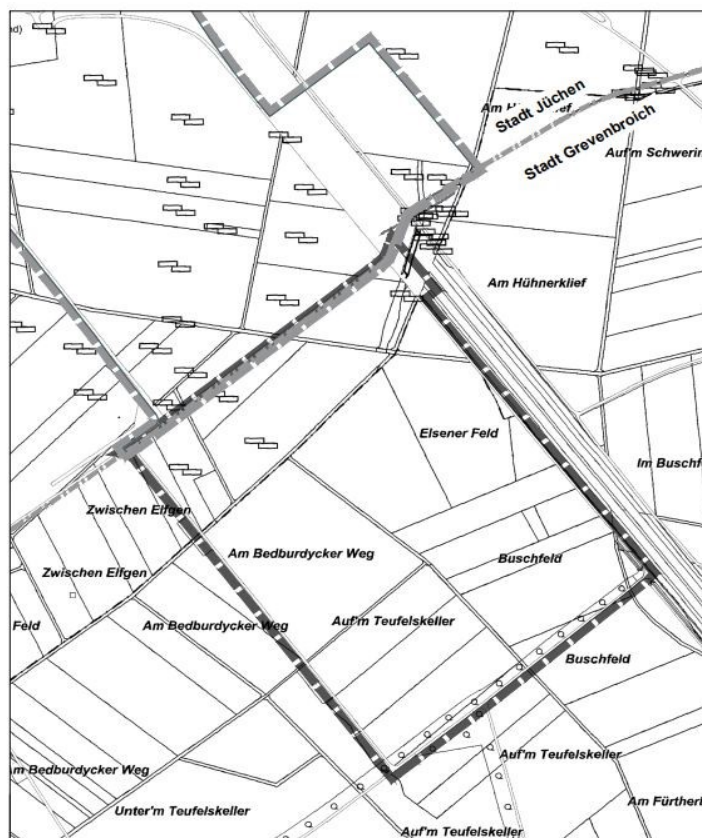
**Ortsteil: Gustorf**

**BPlan-Nr.: Gu 38**

**Bezeichnung: „Industriepark Elsachtal“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der vorbezeichnete Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 09.05.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nachnutzung Kraftwerk Frimmersdorf“  
– Ortsteil Frimmersdorf

hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nachnutzung Kraftwerk Frimmersdorf“ – Ortsteil Frimmersdorf– beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Das Verfahren zur 49. Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Grevenbroich erfolgt ebenso wie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 32 „Zukunfts.Kraftwerk Frimmersdorf“ parallel zur Änderung des Regionalplanes, womit einerseits eine Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung und andererseits die planungsrechtlichen Grundlagen auf kommunaler Ebene geschaffen werden. Der stillgelegte Kraftwerksstandort Frimmersdorf wird auf rund 70 Hektar zu einem zukunftsweisenden Transformationsareal entwickelt. Ziel der Planung ist es, durch innovative Nachnutzungen neue Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen, um die Stadt und die Region resilient und zukunftsfähig aufzustellen. Ein dazu breit abgestimmtes Werkstattverfahren mündete 2024 in ein Strukturkonzept als Grundlage der Planungen, das den Rückbau nicht denkmalgeschützter Bauten sowie die Umnutzung des zentralen Kraftwerksgebäudes zu einem IT-Hub und ergänzend dazu Flächen für digitale Unternehmen, ein Denkmalpfad zur Industriekultur und eine Veranstaltungshalle vorsieht.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Frimmersdorf**

**FNP-Änd.-Nr: 49.**

**Bezeichnung: „Nachnutzung Kraftwerk Frimmersdorf“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit **vom 20.05.2025 bis einschließlich 27.05.2025** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=84017>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 09.05.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Betr.:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 32 „Zukunfts.Kraftwerk Frimmersdorf“ – Ortsteil Frimmersdorf –

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 32 „Zukunfts.Kraftwerk Frimmersdorf“ – Ortsteil Frimmersdorf – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

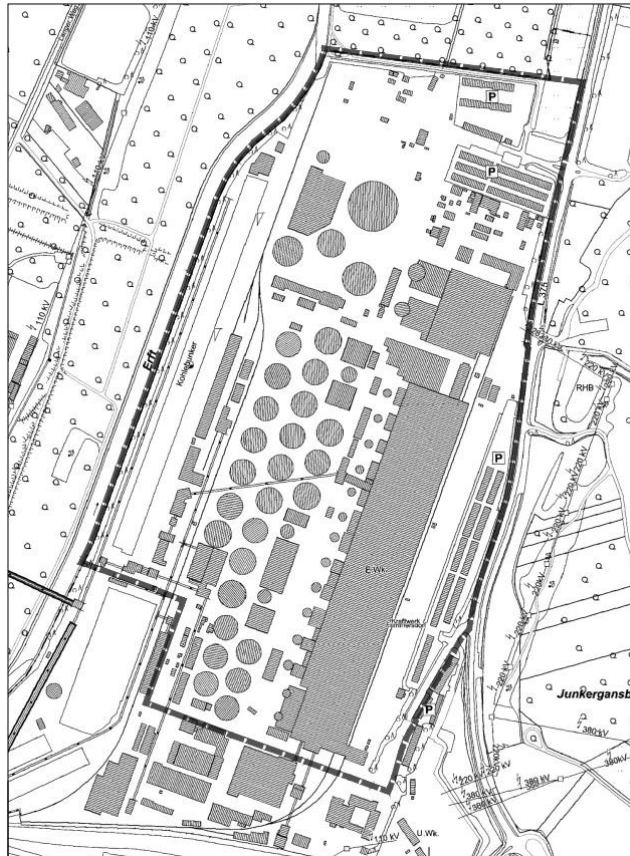
**Ortsteil: Frimmersdorf**

**BPlan-Nr.: F 32**

**Bezeichnung: „Zukunfts.Kraftwerk Frimmersdorf“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0** ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit **vom 20.05.2025 bis einschließlich 27.05.2025** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=36&pid=84239>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 09.05.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Waldkindergarten Welchenberg“  
Ortsteil Neuenhausen

hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Waldkindergarten Welchenberg“ – Ortsteil Neuenhausen – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Grevenbroicher Waldkindergarten muss seinen derzeitigen Standort verlassen. Um den Waldkindergarten auch in Zukunft weiter betreiben zu können, wurde ein geeigneter, neuer Standort identifiziert. Dieser Standort wurde im Ortsteil Neuenhausen an der Sauerbruchstraße, südlich der dortigen Bestandsbebauung im Außenbereich gefunden. Da die vorgesehene Nutzung kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, besteht folglich das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einhaltung des Entwicklungsgebots zu schaffen, ist zunächst der Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern, da dieser Darstellungen enthält, die dem geplanten Vorhaben widersprechen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

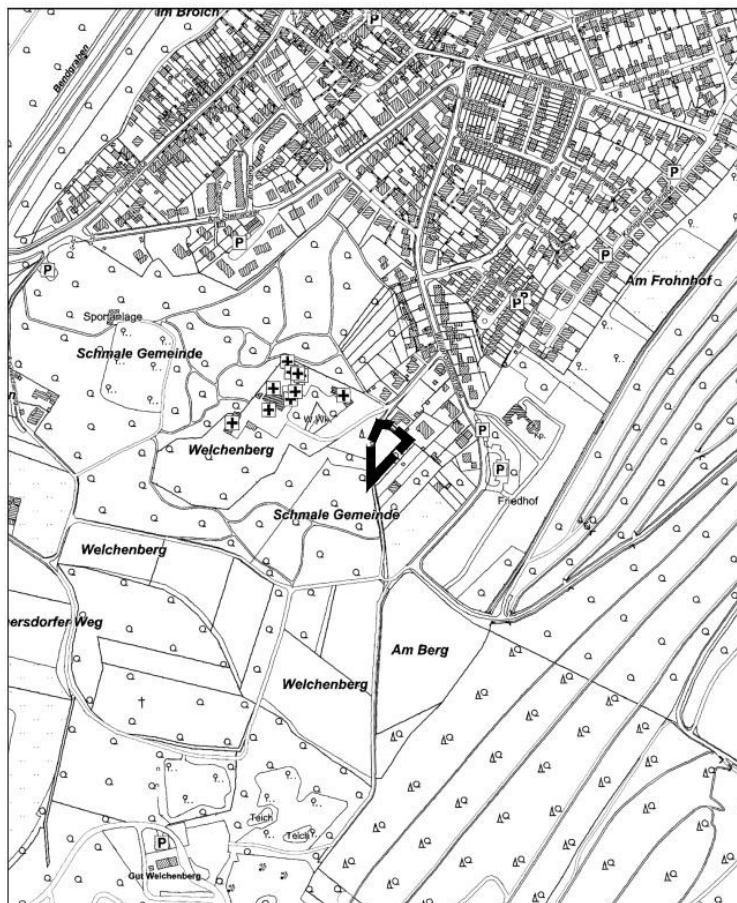
**Ortsteil: Neuenhausen**

**FNP-Änd.-Nr.: 50.**

**Bezeichnung: „Waldkindergarten Welchenberg“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit **vom 20.05.2025 bis einschließlich 27.05.2025** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=84140>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 09.05.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 240 „Waldkindergarten Welchenberg“ – Ortsteil Neuenhausen –

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 240 „Waldkindergarten Welchenberg“ – Ortsteil Neuenhausen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

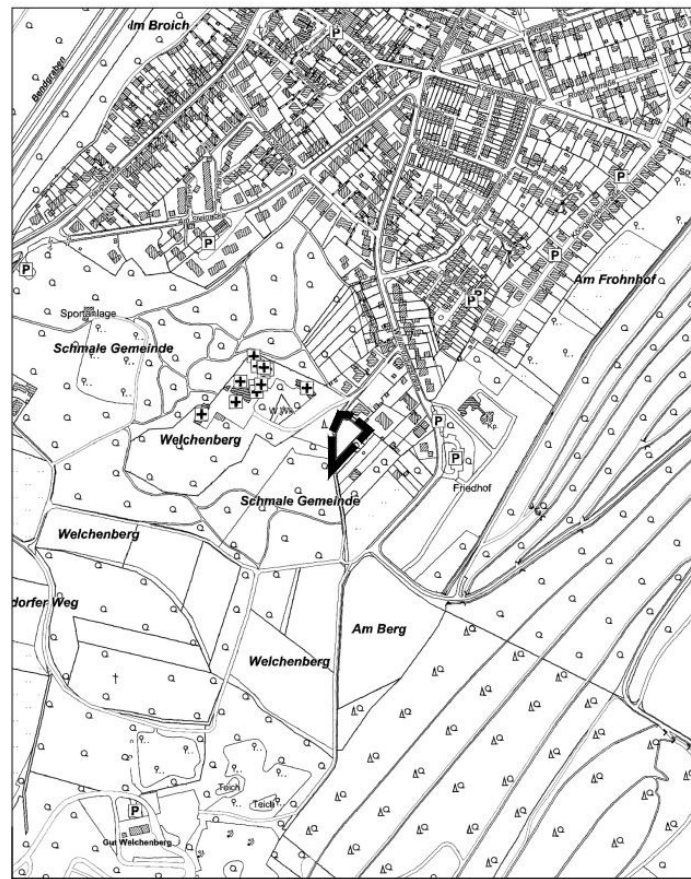
**Ortsteil: Neuenhausen**

**BPlan-Nr.: G 240**

**Bezeichnung: „Waldkindergarten Welchenberg“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0** ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit **vom 20.05.2025 bis einschließlich 27.05.2025** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=84134>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 09.05.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 170 A „Neurather Straße“  
– Ortsteil Allrath –  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 170 A „Neurather Straße“ – Ortsteil Allrath – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

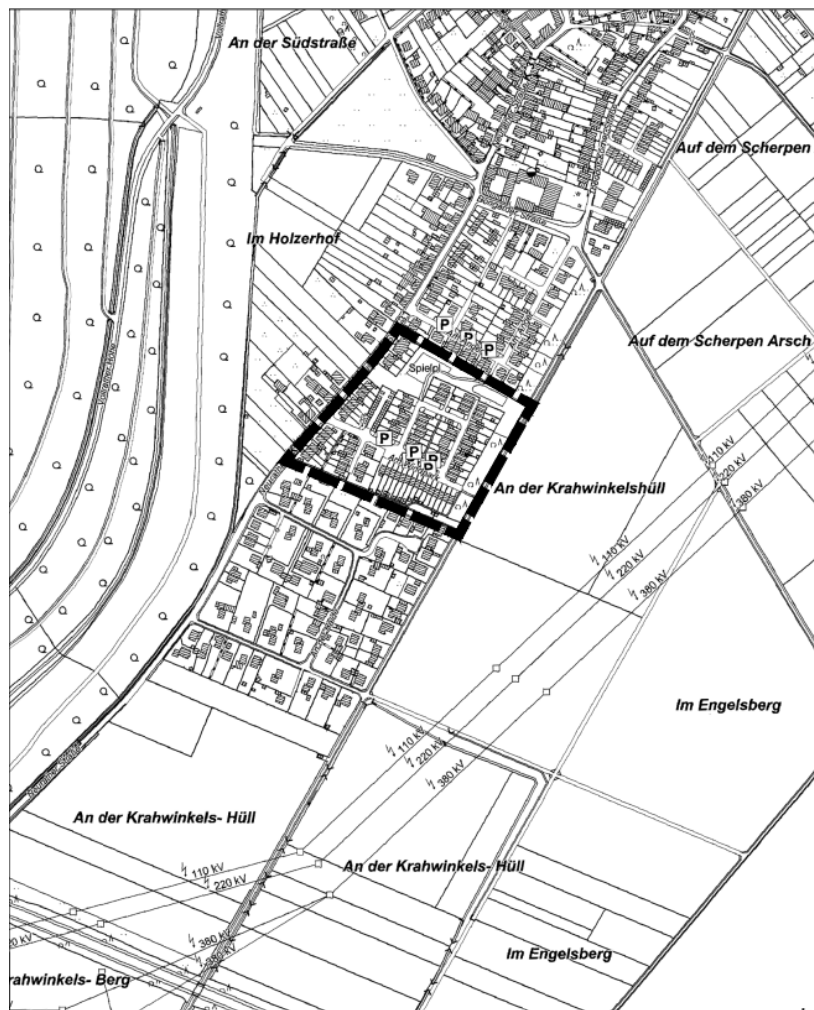
**Ortsteil: Allrath**

**BPlan-Nr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 170 A**

**Bezeichnung: „Neurather Straße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)**



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 170 A wird mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=36&pid=16126>

eingesehen werden.

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 170 A ist durch Ratsbeschluss vom 08.05.2025 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.05.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 09.05.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

### **Erklärung**

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 170 A wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise**

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.05.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 228 „Wevelinghovener Straße“ – Ortsteil Barrenstein  
hier: Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 beschlossen, das Bauleitplanverfahren Nr. G 228 „Wevelinghovener Straße“ – Ortsteil Barrenstein – einzustellen sowie den Aufstellungsbeschluss vom 08.12.2022 gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

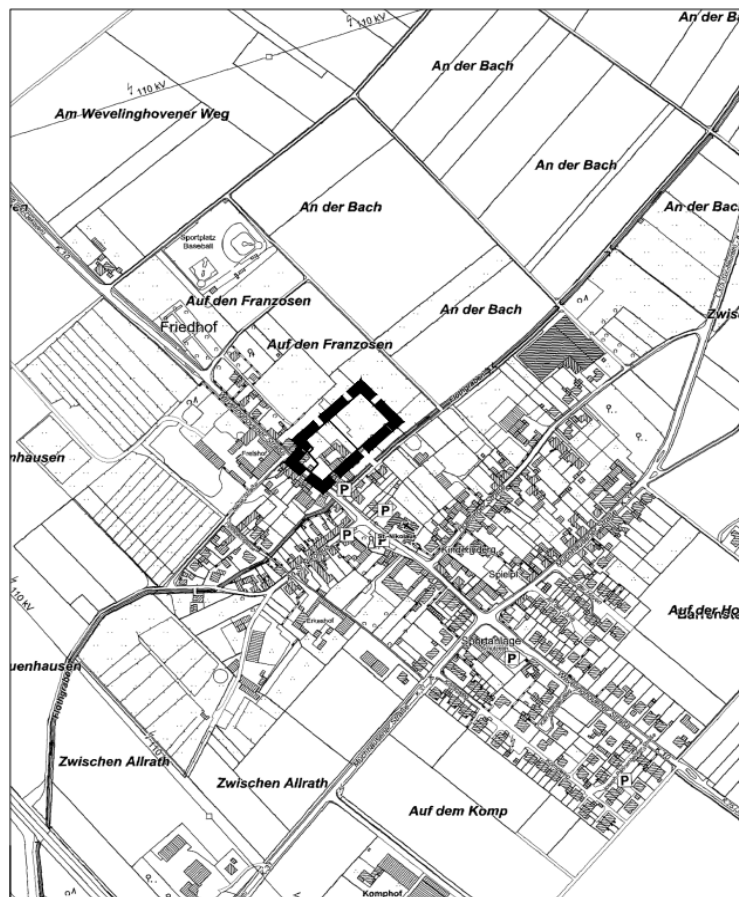
**Ortsteil: Barrenstein**

**BPlan-Nr.: G 228**

**Bezeichnung: „Wevelinghovener Straße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 09.05.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:**

<b>montags und mittwochs</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

## **Ergänzende Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungstelle Uwe Cüppers des Vermessungsbüros Cüppers & Bommes,**

Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wevelinghoven hier:

Grenzvermessung mit erneuter Abmarkung In der

Gemeinde : Grevenbroich

Gemarkung : Wevelinghoven

Flur : 7, 8

Flurstücke : 92, 99-102, 437 ; 9, 10, 13-16, 18, 23, 25, 27, 30-41, 45-47, 56, 57, 134, 258

Lage : Im Noithauser Bend, Am Erftbend, An der Untermühle, und B59

wurde im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.03.2024 die Grenzvermessung nach den Bestimmungen der §§ 20 – 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2020 (SGV.NW.7134) durchgeführt. Bei der durchgeführten Grenzvermessung wurden Grundstücksgrenzen teilweise neu abgemarkt.

Die Ergebnisse der Abmarkung von Grundstücksgrenzen werden Beteiligten gemäß § 21 Abs. 5 des VermKatG NRW durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Grenzniederschrift mit den dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten

in der Zeit vom 19.05.2025 bis zum 16.06.2025

in den Räumen des Vermessungsbüros Cüppers & Bommes

Konstantinstr. 58

41238 Mönchengladbach

ausschließlich nach einer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummern 02166 / 87614 oder über die E-Mail-Adresse „[mail@vermessung-cb.de](mailto:mail@vermessung-cb.de)“ erfolgen.

Fragen richten Sie bitte an das Vermessungsbüro Cüppers & Bommes, Konstantinstr. 58, 41238 Mönchengladbach, Tel.: 02166 876 14, [mail@vermessung-cb.de](mailto:mail@vermessung-cb.de).

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

### **2. Klage gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, Email: [poststelle@vqduesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@vqduesseldorf.nrw.de) (siehe §52 VWGO i.V.m.§ 17 JustG NRW) erhoben werden. Mönchengladbach, den 09.05.2025

Dipl.-Ing. Uwe Cüppers

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Konstantinstr. 58 - 41238 Mönchengladbach - Tel.: 02166 876 14

## **Impressum**

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

**Verteilung:** Kostenlos mit dem Erft-Kurier

**V.i.S.d.P.:** Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

**Redaktion:** Ira Leifgen

**Tel.:** 0218 1/608-256

**Fax:** 02181/608-8256

**Ira.Leifgen@grevenbroich.de**

**Altes Rathaus, Am Markt 1**

**41515 Grevenbroich**